

AZ: 10.1 – Herr Krüger

**NEUFASSUNG**

**Drucksache Nr.: 0912/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	14.03.2017	Ö	Kenntnisnahme
Planungs- und Umweltausschuss	23.03.2017	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	23.03.2017	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	28.03.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	30.03.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.04.2017	Ö	Endg. Entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortschreibung der  
Zuständigkeitsordnung**

**Antrag:**

Die anliegende Zuständigkeitsordnung wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Begründung:**

Gem. § 4 II B 1. und 2. sind dem Planungs- und Umweltausschuss im Bereich von Umwelt- u. Naturschutzmaßnahmen Entscheidungen über die Einleitung von Planungen (1.) sowie Entscheidungen über das Einschalten von „Externen“ (2.) übertragen worden.

Gem. § 5 sind dem Bau- und Vergabeausschuss im Hoch- u. Tiefbau Entscheidungen über die Einleitung von Planungen (1.) sowie Entscheidungen über das Einschalten von „Externen“ (2.) übertragen worden.

Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz können aber sehr wohl auch Bau- maßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, sein.  
Folglich ist in derartigen Fällen nicht klar geregelt, welches Gremium zuständig ist, weil eben beide Gremien zuständig sein könnten.

§ 4 II B 1. und 2. wird dabei quasi als speziellere Regelung zu verstehen sein, so dass unter den Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz auch entsprechende Bau- insbes. Tiefbaumaßnahmen zu subsumieren sind, so dass wiederum für derartige Maßnahmen der Planungs- und Umweltausschuss zuständig sein soll.

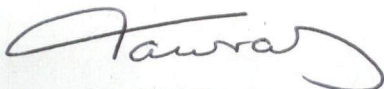
Um das dann aber auch eindeutig in der Zuständigkeitsordnung zu regeln, werden die Ziffern 1. und 2. des § 5 je um folgende Wortlaute ergänzt „ausgenommen Maßnahmen im Bereich von Umwelt- u. Naturschutz“.

Ferner hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2016 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt 2017/2018 entschieden, dass künftig die Ratsversammlung über die Raumprogramme für Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen entscheiden möge (Beschluss zu Antrag B 4).  
Dieser Beschluss setzt eine Änderung des § 8 a) der Zuständigkeitsordnung voraus.

#### Hinweis zur Neufassung dieser Vorlage:

In der ursprünglichen Fassung vom 24.01.2017 hat die Verwaltung den o. a. Beschluss auf die entsprechenden Bau- und Raumprogramme bezogen. In den Vorberatungen wurde darauf hingewiesen, dass es explizit nur um die Raumprogramme ging. Diese Differenzierung hatte die Verwaltung nicht beachtet. Die vorliegende Fassung berücksichtigt dies. Ferner wird der Diskussion im Hauptausschuss und einem Änderungsantrag im Schul-, Kultur- und Sportausschuss Rechnung getragen, demzufolge klar gestellt werden soll, dass vor der Entscheidung der Ratsversammlung eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen soll.

Zudem wurde im Hauptausschuss eine juristische Prüfung der Frage, ob der o. a. Beschluss nicht unmittelbar Wirkung entfalten würde und ob es eines weiteren Beschlusses zur Änderung der Zuständigkeitsordnung überhaupt bedarf, in Auftrag gegeben. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss wiederum hat darum gebeten, das Ergebnis dieser Prüfung zu berücksichtigen. Dem kommt die Verwaltung mit dem in der Anlage ergänzten Vermerk vom 29.03.2017 nach.



Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister



**Anlagen:**

- Neufassung der Zuständigkeitsordnung  
(die geänderten Passagen sind gelb bzw. grau unterlegt)
- Auszug aus der Niederschrift über die Ratsversammlung am 13.12.2016 – TOP 22  
hier: Beschluss zu Antrag B4
- Vermerk vom 29.03.2017